

# RS Vwgh 2004/9/7 2004/12/0042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.2004

## Index

64/03 Landeslehrer

## Norm

LDG 1984 §19 Abs2;

LDG 1984 §25 Z2;

## Rechtssatz

Eine (amtswegige) Versetzung eines Landeslehrers setzt grundsätzlich das Vorliegen eines dienstlichen Interesses an der Versetzung voraus. Ein solches dienstliches Interesse liegt etwa in der Wahrung oder Herstellung eines auf gegenseitiger Achtung und Vertrauen zwischen Direktion und Lehrerschaft sowie unter der Kollegenschaft beruhenden Betriebsklimas als wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Schule ihren gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag überhaupt erfüllen kann (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 24. Jänner 2001, Zi. 2000/12/0276, unter Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 29. Juli 1992, Zi. 91/12/0236).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004120042.X01

## Im RIS seit

21.09.2004

## Zuletzt aktualisiert am

21.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)